
BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE S KREDITKARTE MOBIL

Fassung Oktober 2017

Für den Inhaber einer s Kreditkarte Mobil gelten zusätzlich zu den "Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte", die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes bargeldloses Zahlungssystem und Bargeldbezugssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion

Die s Kreditkarte Mobil ermöglicht dem Karteninhaber weltweit bargeldlose Zahlungen und/oder kontaktlose Bargeldbezüge an mit dem "Kontaktlos" Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Karte erhält und auch für die digitale Karte ebenfalls verwendet wird. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Service sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

1.4. Karteninhaber

Ein Karteninhaber, der die Ausstellung einer s Kreditkarte Mobil wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartendigitalisierungsantrag zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den s Kreditkarte/n Mobil entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. s Kreditkarte Mobil

Die s Kreditkarte Mobil (im folgenden auch "digitale Karte") ist ein Zahlungsinstrument, das vom Karteninhaber gemäß Punkt 2.1 (Benutzungsmöglichkeiten) eingesetzt werden kann. Sie ist das digitale Abbild einer bestehenden s Kreditkarte auf einem mobilen Endgerät.

1.6. Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im folgenden auch "Digitalisierung") wird die Speicherung einer physischen s Kreditkarte auf einem mobilen Endgerät als s Kreditkarte Mobil verstanden. Damit der Karteninhaber eine s Kreditkarte digitalisieren und nutzen kann,

- benötigt er ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der s Kreditkarte und Nutzung der s Kreditkarte Mobil vorgesehene App auf das mobile Endgerät laden.

Der Kartendigitalisierungsantrag wird erst mit der Nachricht des Kreditinstituts über die abgeschlossene Digitalisierung der s Kreditkarte Mobil für den Karteninhaber vom Kreditinstitut angenommen.

2. Bestimmungen zur Nutzung

2.1. Benützungsmöglichkeiten der s Kreditkarte Mobil für den Karteninhaber

2.1.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem "Kontaktlos" Symbol gekennzeichnet sind, mit der s Kreditkarte Mobil und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.

2.1.2. POS-Kassen

- 2.1.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem "Kontaktlos" Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden "POS-Kassen"), mit der s Kreditkarte Mobil durch Hinhalten des mobilen Endgerätes und Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden "Vertragsunternehmen") im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.
- 2.1.2.2. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals), durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht (z. B. durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal) oder durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

2.1.3. eCommerce, mCommerce

Mit der s Kreditkarte Mobil bzw. deren Daten können keine Rechtsgeschäfte im Internet abgeschlossen werden. Der Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte ist nach wie vor nur mit der physischen Karte möglich.

2.2. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der s Kreditkarte Mobil bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

2.3. Entgelts- und Leistungsveränderungen

2.3.1. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

- 2.3.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.
- 2.3.1.2. Über 2.3.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

2.3.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste

- 2.3.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- 2.3.2.2. Auf dem in 2.3.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 ("Verbraucherpreisindex") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

2.4. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

- 2.4.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der s Kreditkarte Mobil erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.
- 2.4.2.** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

2.5. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der s Kreditkarte Mobil kommen.
Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.
Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

2.6. Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil, Kartenvertragsdauer und Beendigung

2.6.1. Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil

Die Gültigkeitsdauer der s Kreditkarte Mobil ist zeitlich beschränkt. Sie ist für die Dauer der Gültigkeit der physische s Kreditkarte gültig.

2.6.2. Verlängerung der s Kreditkarte Mobil

Bei aufrechem Kartenvertrag wird dem Hauptkarteninhaber gleichzeitig mit der physischen s Kreditkarte auch eine neue s Kreditkarte Mobil zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut bei aufrechem Kartenvertrag jederzeit berechtigt dem Hauptkarteninhaber eine neue s Kreditkarte zur Verfügung zu stellen.

2.6.3. Dauer und Beendigung des Kartenvertrags

Der digitale Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den digitalen Kartenvertrag jederzeit mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Monats kündigen.
Das Kreditinstitut kann den digitalen Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der digitale Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Der digitale Kartenvertrag endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Schließung der physischen s Kreditkarte.

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung sowohl des physischen, als auch des digitalen Kartenvertrages, ist das Kreditinstitut berechtigt, die zugehörigen s Kreditkarten Mobil zu löschen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden bis zum Ende des entsprechenden Monats anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der s Kreditkarte Mobil anfallende Entgelte für die Bereitstellung der s Kreditkarte Mobil. Bestehende Verpflichtungen des Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

2.7. Änderung der Kundenrichtlinien

- 2.7.1. Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- 2.7.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- 2.7.3. Die Punkte 2.7.1. und 2.7.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

2.8. Adressänderungen

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

2.9. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur s Kreditkarte Mobil (z.B. Digitalisierung, Sperre der s Kreditkarte Mobil) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber hat der Karteninhaber an den Hersteller bzw. Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

3.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

Die im Kartenvertrag zur s Kreditkarte physisch vereinbarten Bestimmungen zum Einkaufsrahmen gelten gleichermaßen für die s Kreditkarte Mobil.

3.3. Pflichten des Karteninhabers

3.3.1. Schutz der s Kreditkarte Mobil vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die s Kreditkarte Mobil befindet, sorgfältig zu verwahren und die s Kreditkarte Mobil vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Endgerät zugeordneten s Kreditkarte(n) Mobil ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

3.3.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der s Kreditkarte Mobil hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, eine Sperre der s Kreditkarte Mobil zu veranlassen.

Hinweis: Die Verlustmeldung und Sperre eines mobilen Endgeräts bzw. ggf. die Sperre einer SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht gleichermaßen auch zur Sperre der s Kreditkarte Mobil. Die s Kreditkarte Mobil ist gesondert, wie in Punkt 3.5. dieser Kundenrichtlinien vorgesehen, zu sperren. Wird die s Kreditkarte Mobil nicht gesperrt, so kann diese weiterhin genutzt werden.

3.3.3. Temporäre Deaktivierung der s Kreditkarte Mobil

Möchte der Karteninhaber die s Kreditkarte Mobil für eine bestimmte Zeit nicht aktiv nutzen oder das mobile Endgerät an einen Dritten kurzfristig weitergeben, so muss der Karteninhaber die s Kreditkarte Mobil in der für die Nutzung vorgesehenen App temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der s Kreditkarte Mobil getätigt werden können. Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden unabhängig von einer temporären Deaktivierung weiter verrechnet.

3.3.4. Kündigung der s Kreditkarte Mobil bei Weitergabe des mobilen Endgeräts

Möchte der Karteninhaber das für die s Kreditkarte verwendete mobile Endgerät dauerhaft in den Besitz eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet die s Kreditkarte Mobil zuvor auf dem mobilen Endgerät gemäß Punkt 2.6.3 zu kündigen. Eine Löschung der App vom für die Nutzung verwendeten mobilen Endgerät genügt nicht.

3.4. Abrechnung

Die Abrechnung der Transaktionen der s Kreditkarte Mobil und der physischen s Kreditkarte erfolgt gemeinsam und wird zum gleichen Zeitpunkt mittels gemeinsamer Rechnungslegung abgebucht.

3.5. Sperre der s Kreditkarte Mobil und Limitsenkung

3.5.1. Die Sperre einer s Kreditkarte Mobil kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter der Nummer 050100 + Bankleitzahl des Kreditinstitutes, welche auf der Homepage des Kreditinstituts (www.sparkasse.at) abrufbar ist;
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine bei der Sperr Hotline des Kreditinstituts beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre werden dem Kontoinhaber keine Entgelte mehr für die gesperrte s Kreditkarte Mobil in Rechnung gestellt.

Nach vorgenommener Sperre durch den Kontoinhaber wird eine neue s Kreditkarte Mobil nur aufgrund eines neuerlichen Digitalisierungs-Antrags des Kontoinhabers erstellt.

3.5.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die s Kreditkarte Mobil ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder das vereinbarte Limit zur s Kreditkarte herabzusetzen, wenn

i.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der s Kreditkarte Mobil oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
ii.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der s Kreditkarte Mobil besteht; oder
iii.) wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- In den Fällen i.) und iii.) ist das Kreditinstitut auch berechtigt, die zur s Kreditkarte Mobil vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.